

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.11.409-PrM/66

Bericht der Bundesregierung
über die Hochwasserschäden
1966

22. Nov. 1966

An den

Präsidenten des Nationalrates

Die Bundesregierung erstattet im Sinne Ihres Beschlusses vom 22. November 1966 über die Hochwasserschäden des Jahres 1966 unter Hinweis auf § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBI. Nr. 178/1961 nachstehenden

B e r i c h t :

Für die sachliche Darstellung und Beurteilung der Hochwasserschäden 1966 ist es notwendig, auch den Ablauf der Hochwässer des Jahres 1965, ihre Auswirkungen und die seither anhaltenden ungewöhnlichen Klimaverhältnisse zu berücksichtigen. Dies vor allem deshalb, weil die Hochwässer der Jahre 1965 und 1966 in ihren besonders schwerwiegenden Auswirkungen die gleichen Gebiete betroffen haben. Zur Veranschaulichung der jetzt gegebenen Gesamtsituation und ihrer Ursachen diene folgende

Sachverhaltsdarstellung:

Bereits im April 1965 führte eine rege, großräumige Tiefdrucktätigkeit zu wiederholten, reichlichen Niederschlägen im ganzen Bundesgebiet. Die stärksten Niederschläge fielen in den östlichen und südöstlichen Gebieten, wobei an einzelnen Meßstellen Tagessummen von mehr als 100 mm und dreitägige Summen bis zu 170 mm gemessen wurden. Dadurch kam es zu den ersten Hochwässern im Leithagebiet, im Einzugsbereich des übrigen südlichen Wiener Beckens sowie im Rabnitz- und Raabgebiet. Im Laufe des Monates Mai setzte sich in ganz Österreich die niederschlagsreiche Witterung weiter fort, wobei sich der Schwerpunkt in westliche Richtung verlagerte. So kam es zu weiteren Hochwasserabflüssen in den Flusseebieten der Salzach und des unteren Inn, der Enns, der Traun

./.

- 2 -

und der Mur. Anfangs Juni wurden als Folge heftige Niederschläge die östlich und die südöstlichen Bundesgebiete neuerlich heimgesucht. Sodann fielen zwischen dem 8. und 12. Juni weitere intensive Niederschläge, die sich nunmehr im Bereiche von Zell am See und in Vorarlberg auswirkten. Im Rheingebiet kam es hiedurch zu außerordentlichen Spitzenabflüssen, die vor allem an der Bregenzer Ache und an der Rotach die bisher bekannten Höchstabflüsse übertrafen. Diese Niederschläge führten auch zu einem starken Anstieg der westlichen Donauzubringer, von denen der untere Inn besonders hervorzuheben ist. Das Auftreten der Innwelle auf die bereits hohe Donauwasserführung bewirkte den Höchststand der Donau, der in Linz am 12. Juni mit einem Pegelstand von 803 cm (6520 m³/s) eintrat. Weitere verbreitete Niederschläge führten in der zweiten Jurihälften zu langandauernden Hochwasserständen am Tiroler Inn und an der Oberen Salzach. Die Melach brachte außerordentliche Spitzenabflüsse und im Inntal außerhalb von Innsbruck wurden weite Gebiete überflutet. Im Zuge der Hochwasserereignisse von April bis Juni stiegen auch die Seen stark an und erreichten seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtete Höchstwasserstände. Auch die Spiegellagen des Grundwassers wurden durch die ergiebigen Niederschläge und die langandauernden Hochwässer stark angehoben und erreichten außerordentliche Hochstände, die örtlich zu Grundwasseraustritten führten.

Im Juli fielen vor allem im Süden und Osten ergiebige Niederschläge die vielfach 200 % der normalen Monatssummen erreichten. An der Feistritz und an der Raab liefen neuerliche Hochwasserwellen ab. Auch im östlichen Draugebiet führten die Karawankenbäche und die Lavant Hochwasser. Auch im August waren die Niederschläge an vielen Stellen sehr ergiebig. Sie erreichten Werte zwischen 145 und 165 mm. Die dadurch verursachten Hochwässer betrafen in erster Linie die südliche Steiermark und die östlichen Teile Kärntens. Vor allem die Gebiete flußabwärts von Graz wurden stark in Mitleidenschaft gezogen, wobei die Zubringer der Mur gewaltige Wassermengen führten. Hervorzuheben sind die Hochwässer der Kainach, der Laßnitz und Sulm sowie der Grabenlandbäche mit seeartigen Überflutungen. Durch diese extremen Zuflüsse stieg die Mur an ihrem Unterlauf gewaltig an. In den

- 3 -

östlichen Teilen Kärntens verzeichnete das Gurk- und das Lavantgebiet ebenfalls außergewöhnliche Hochwässer.

Ein stark wetterwirksames Tiefdruckgebiet brachte gleich zu Beginn des Monats September den Schwerpunkt der Niederschläge. Vor allem in Osttirol und Oberkärnten kam es zu extremen Regenfällen. Die Niederschlagssummen vom 31. August bis 3. September betrugen im obersten Drautal und im Defereggental bis zu 200 mm und im oberen Gailtal bis zu 300 mm. Dadurch kam es vor allem in den Einzugsgebieten der Isel, der oberen und mittleren Drau, der Möll, der Lieser und der Gail sowie im Felbertal zu extremen Hochwässern. Die als Folge der Bodensättigung aufgetretenen katastrophalen Murbrüche und Rutschungen vervielfachten die Verheerungen durch die Wassermassen. Hierdurch wurden die Flüßäler bis zu den Talfanken vermurrt und ihre Siedlungsgebiete und Verkehrsanlagen zerstört oder schwerstens beschädigt.

Im Juli und August 1966 wurden weite Teile des Bundesgebietes neuerlich schwerstens betroffen. Auch die Ursache dieser Hochwasserabflüsse war ein ausgedehntes, sehr beständiges Tiefdruckgebiet im Mittelmeerraum, das an seiner Vorderseite vom Süden feuchtwarme Luftmassen gegen unseren Raum heranführte. Das Aufsteigen dieser feuchten Luftmassen löste vor allem in den Südalpen und entlang des Alpenhauptkamms verbreitete, sehr ergiebige Niederschläge aus. So wurde zum Beispiel in Lienz zwischen dem 15. und 18. August eine Niederschlagsmenge von 235 mm gemessen, welche die im Jahre 1965 zwischen dem 31. August und 3. September gemessene Summe von 199 mm übertraf. Durch diese ergiebigen Niederschläge kam es vor allem in den Flüß- und Wildbachgebieten Oberkärntens und Osttirols, im Pinzgau, Pongau und Lungau sowie im anschließenden steirischen Murgebiet zu einer neuerlichen Hochwasserkatastrophe mit schweren Schäden, weiten Ausuferungen und Vermurungen. Im Drautal erreichte die Flutwelle zwischen der Staatsgrenze bei Sillian und der Einmündung der Möll ähnliche Werte wie im Vorjahr. Dagegen wurde das Mölltal durch seine linksseitigen Wildbäche sowie das Drautal zwischen der Einmündung der Möll und der Stadt Villach wesentlich stärker betroffen als im September 1965. Der im Profil des

- 4 -

Schreibpegels Villach am 19. August 1966 um 8 Uhr mit 678 cm erreichte Höchstwasserstand übertraf den Höchststand vom 4. September 1965 um 66 cm und stellte damit den höchsten, seit 1851 bekannten Wasserstand dar. Ein weiterer Schwerpunkt bildete sich im oberen Salzachgebiet, wobei es an einigen südlichen Salzachzubringern, vor allem an der Felberache, an der Rauriserache, an der Gasteinerache und in der Folge auch an der Salzach selbst zu außerordentlichen Hochwässern kam. So wurde im Finzgau beim Schreibpegel Mittersill am 17. August mit 434 cm der seit dem Beginn der Beobachtungen im Jahre 1891 bekannte Höchstwasserstand übertroffen und auch am Zeller See ein neuer Höchststand verzeichnet.

Das nach dem 18. August nur sehr langsam nach Norden abwandernde Tief löste in der Folge auch in anderen Einzugsgebieten wiederholt schwere, meist gewittrige Regenfälle aus, durch die es vor allem in Niederösterreich und im Burgenland zu weiteren Hochwässern kam.

In der Zeit vom 3. bis 6. November 1966 führte wiederum ein Tiefdruckgebiet im Mittelmeerraum zu Niederschlägen von 150 mm und zu Spitzenwerten bis zu 240 mm innerhalb von 24 Stunden. Diese Spitzenwerte kamen zustande, da die Niederschläge zuerst in Form von Schnee bis in die Talniederungen fielen, sodann abschmolzen und durch intensive Regenfälle überlagert wurden. Dadurch kam es in den bisher schon zweimal schwerstens betroffenen Fluss- und Wildbachgebieten in Oberkärnten, Osttirol, Salzburg und Steiermark abermals zu einer Naturkatastrophe mit verheerenden Auswirkungen, vor allem durch die umfangreichen Hangrutschungen und Murbrüche.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß vor allem die drei Naturkatastrophen vom September 1965, August und November 1966 in ihrer Summenwirkung katastrophale Schäden verursacht haben.

In Anbetracht der gewaltigen Auswirkungen der Augusthochwässer 1966 auf Existenz und Wirtschaft im betroffenen Raum, hat das

- 5 -

Parlament über Vorschlag der Bundesregierung am 9. September 1966 in einer Sondersitzung Sofortmaßnahmen beschlossen, die einerseits der Behebung der bereits eingetretenen Schäden und anderseits der Vorbeugung gegen künftige Schäden dienen. Es waren dies:

das Katastrophenfondsgesetz (BGBl. Nr. 207/1966);

des Hochwasserhilfegesetz 1966 (BGBl. Nr. 208/1966);

die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBl. Nr. 209/1966).

Damit wurden auch die Voraussetzungen geschaffen, um zunächst ohne weitere legistische Maßnahmen für die im November 1966 eingetretenen Unwetterschäden entsprechende Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Die folgenden Ausführungen geben näheren Aufschluß über das Ausmaß der Schäden im Bereiche des Bundes sowie über die zu ihrer Be seitigung bereits getroffenen und noch durchzuführenden Maßnahmen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Die Hochwasserabflüsse des Jahres 1965, vor allem die Naturkata strophe vom 1. bis 4. September, verursachten durch den gewaltigen Bodenabtrag, durch die Aufschotterung der Flüsse und Bäche, durch ausgedehnte Laufverwildерungen und durch zahlreiche Hangrutschungen, Ufer- und Dammbrüche auf dem Sektor des Schutzwasserbaues und des landwirtschaftlichen Wasserbaues einen Gesamtschaden von 1,54 Milliarden Schilling. In den am schwersten betroffenen Gebieten von Kärnten, Osttirol und Salzburg wurde für Sofort maßnahmen zur Behebung der durch diese Katastrophe verursachten Schäden mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. September 1965, BGBl. Nr. 290, die Anwendung der Notstandsbestimmung des § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes angeordnet. Danach sind die Interessenten, das sind die Gemeinden und Grundeigen tümer von Beitragszahlungen, die sie sonst erbringen müßten, ausnahmsweise befreit. Etwa 15 % des Gesamtschadens oder rund 230 Millionen Schilling entfielen auf solche Sofortmaßnahmen zur Räumung und Rückführung der Flüsse und Bäche in ihr früheres Bett. Hiezu stellte der Bund aus der 2. und 3. Novelle zum Bundes finanzgesetz 1965 (BGBl. Nr. 206 und 286/1965) Bundesmittel in der Höhe von 133 Millionen Schilling zur Verfügung. Ende April 1966 waren im Rahmen dieser Sofortaktion 262 km Fluß- und Wildbach-

- 6 -

strecken geräumt, 2.000.000 m³ Schottermaterial entfernt, 220 Ufer- und Dammbrüche geschlossen, 26.000 m³ Steinwurf für Ufersicherungen eingebaut und rund 8.000 m³ Stahlbeton zum Schutze der Siedlungen errichtet.

Für die endgültige Sanierung von Hochwasserschäden des Jahres 1965 sind ferner gemäß Art. III Abs.5 Ziff.3 des Bundesfinanzgesetzes 1966 weitere 180 Millionen Schilling vorgesehen.

Mitten in die Aufbauarbeit stürzten die Hochfluten, Hangrutschungen und Murabgänge der Naturkatastrophen vom 16. bis 20. August und vom 3. bis 6. November 1966. Hatte schon die Hochwasserkatastrophe im September 1965 in den Schadenszentren Osttirols, Oberkärntens und Salzburgs eine verheerende Auswirkung auf die gesamte wirtschaftliche Existenz, so führten die neuerlichen Katastrophen im August und November d.J. in den gleichen Gebieten zur Ausweitung der Schäden und ferner zu neuen Schäden an Flüssen und Bächen, die bisher verschont geblieben sind.

Es war daher im Hinblick auf die Augustkatastrophe notwendig, neuerlich eine Notstandsverordnung nach § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes zu erlassen (BGBl. Nr. 243/1966). Auf Grund der Novemberkatastrophe ist die Erlassung einer weiteren Notstandsverordnung in Vorbereitung.

Auf Grund der vorliegenden, lediglich hinsichtlich der Novemberkatastrophe noch nicht vollständigen Erhebungen, ergibt sich folgendes Schadensbild:

<u>Jahr</u>	<u>Schadensausmaß</u>	<u>Überflutete Fläche</u>
	Mio. S.	ha
<u>1965</u>		
April	240	33.000
Juni	600	65.000
September	1540	75.000
<u>1966</u>		
August	2000	80.000
November	2500	90.000

Auf das derzeit gegebene Gesamtschadensausmaß von 2,5 Milliarden Schilling entfallen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes und unter Berücksichtigung vorgenannter Not-

- 7 -

standsverordnungen rund 2 Milliarden Schilling an Bundesmitteln. Zur Behebung dieser Schäden und für den schrittweisen Ausbau eines dauerhaften Hochwasserschutzes hat das Landwirtschaftsministerium ein umfassendes Programm ausgearbeitet. Es enthält folgende Dreiteilung:

Ein Sofortprogramm zur Wiederherstellung der Abflußverhältnisse durch Räumung und Rückführung der Flüsse und Bäche in ihr früheres Bett in den von den Hochwasserkatastrophen betroffenen Gebieten. Für diese Zwecke werden zu einem Aufwand von 500 Millionen Schilling Bundesmittel in der Höhe von rund 410 Millionen Schilling benötigt. Aus der 1. November ~~1966~~ zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBI. Nr. 209/1966) werden hiefür 160 Millionen Schilling bereitgestellt, sodaß sich ein zusätzliches Erfordernis an Bundesmitteln für Sofortmaßnahmen in Höhe von 250 Millionen Schilling ergibt.

Soferne unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Jahreszeit und der Möglichkeiten auf dem Bausektor noch im Jahre 1966 zusätzliche Bundesmittel für Sofortmaßnahmen benötigt werden, kann von einer entsprechenden Vorbelastung des Bundeshaushaltes 1967 Gebrauch gemacht werden. Erst während des Jahres 1967 wird nach Maßgabe der tatsächlichen Erfordernisse festgestellt werden können, inwieweit zusätzliche Bundesmittel für Sofortmaßnahmen 1967 erforderlich sind.

Im Rahmen des Sofortprogrammes 1966 hat der Schutzwasserbau bis Ende Oktober rund 300 km Fluß- und Wildbachstrecken geräumt, 3,500.000 m³ Schotter- und Murrmaterial entfernt, 646 Ufer- und Dammbreüche geschlossen, Uferstrecken von insgesamt 40 km Länge mit Bruchsteinen abgesichert, 5 Sohlstufen und 94 Brücken instandgesetzt oder neu errichtet.

Ein Schwerpunktprogramm für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden, vor allem in den Zentren der Katastrophengebiete und ferner in den besonders hochwassergefährdeten Gebieten Österreichs. Dieses Schwerpunktprogramm soll aus dem Katastrophenfonds finanziert werden, der auf die Dauer von vier Jahren errichtet wurde. 50 % der Mittel dieses

Fonds stehen für diese Aufgaben zur Verfügung. Man rechnet jährlich mit etwa 250 Millionen Schilling, die den Maßnahmen **dieses Programmes** zufließen werden. Durch diesen verstärkten Ausbau soll sichergestellt werden, daß kleine und mittlere Hochwässer ohne Schadensfolgen abfließen und die schädlichen Auswirkungen extremer Ereignisse in erträglichen Grenzen gehalten werden können. Dieses Schwerpunktprogramm liegt in seinem Konzept vor und wird mit den Bundesländern eingehend beraten.

Zufolge des außergewöhnlichen Notstandes im Katastrophengebiet sind die Interessenten von Beitragszahlungen zu Sofortmaßnahmen befreit. Mit der Erfüllung des Sofortprogrammes wird aber nur ein erster, wichtiger Beitrag zur Normalisierung der Verhältnisse, keineswegs aber eine vollständige Beseitigung des außergewöhnlichen Notstandes erzielt werden können. Daher erscheint es gerechtfertigt, auch im Zusammenhange mit der Durchführung des Schwerpunktprogrammes die Frage einer Abminderung der Interessentenbeiträge im Katastrophengebiet nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes zu behandeln. Unter einem sollte hiebei auch die Möglichkeit einer weiteren Verwaltungsvereinfachung bei der Sicherstellung der Interessentenbeiträge geprüft werden:

Ein Normalprogramm mit dem Ziele, im gesamten Staatsgebiet den erforderlichen Hochwasserschutz schrittweise auszubauen und ferner mit der Aufgabe, die laufende Instandhaltung der bestehenden und neugeschaffenen Regulierungswerke sowie der Wildbach- und Lawinenbauten zu besorgen. Hiefür ist ein jährlicher Aufwand an Bundesmitteln zwischen 400 und 450 Millionen Schilling erforderlich.

Das gesamte Konzept ist auf großräumige, wasserwirtschaftliche Lösungen abgestellt und trägt neben den finanziellen und bauökonomischen Gesichtspunkten auch den Erfordernissen einer einheitlichen, koordinierten Baudurchführung und dem Bedürfnis einer möglichst beschleunigten Abwicklung Rechnung.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Schon im Jahre 1965 sind, vor allem in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Tirol auf insgesamt 360 Stellen des Bundesstraßennetzes schwerste Schäden an Fahrbahnen, an Stütz- und Futtermauern und an Brücken- und Ufersicherungen eingetreten. Schwere Hang- und Dammrutschungen sowie totale Zerstörungen von Brücken, hatten in einzelnen Gebieten zur völligen Verkehrsunterbrechung geführt. Durch die weiter anhaltenden Regenfälle im Sommer 1966 haben sich die Schäden beträchtlich vergrößert und die Novemberkatastrophe des heurigen Jahres hat neuerlich zu schweren Beschädigungen der Bundesstraßen geführt.

In Osttirol und Oberkärnten wurden die Hauptzufahrtsstraßen, das sind die Drautal-, Iseltal-, Gailtal- und Mölltal-Bundesstraße, an vielen Stellen teilweise sehr umfangreich zerstört. Brücken und Stützmauern waren weggerissen und Fahrbahnabschnitte weitestgehend vermurkt, sodaß der Verkehr teilweise ganz unterbrochen war oder eingeschränkt werden mußte. Auch in Nordtirol verursachten die Hochwässer umfangreiche Zerstörungen im Bereich der Gerlos- und Wiener-Bundesstraße. An der Thiersee-Bundesstraße wurden durch Hangrutschungen Verkehrsbehinderungen hervorgerufen. In Salzburg betrafen die Schäden hauptsächlich die Mittelpinzungauer-Bundesstraße. Die Salzachtal-Bundesstraße wurde vollkommen überschwemmt. Daneben entstanden Vermurungen, Fahrbahnschäden und Zerstörungen des Dammkörpers auf der Ennstal-, Paß Gschütt-, Gasteiner-, Katschberg-, Gerlos-, und Oberen Murtalstraße. In Niederösterreich entstanden schwere Schäden auf der Kirchschlagerstraße, ferner auf der Hainfeld-, Hainfeld-Göllersdorfer-, Höllental- und Triesterstraße. Im Burgenland wurden durch Hangrutschungen und Unterwaschungen sowie Vermurungen beträchtliche Schäden an der Eisenstädter-, Rabnitztal- und Kirchschlager-Bundesstraße hervorgerufen. In der Steiermark wurde die Turracher-Bundesstraße und in Kärnten die Plöckenpaß-, die Gailtal, die Katschberg-, die Eisenkappler-, sowie die Drautal-, Mölltal-, Wurzenpaß- und die Turracher-Bundesstraße schwer beschädigt.

- 10 -

Nach den bisherigen Erhebungen, die zum Teil auf überschlägigen Berechnungen und Schätzungen beruhen, ergibt sich über das Gesamtschadensausmaß folgende Darstellung:

Jahr	Mio. S.
<u>1965</u> Zweimalige Schäden im Gesamtbetrag von	186,0
<u>1966</u> Schadensanfall im Juni, Juli und August	150,3
Schadensanfall im November	157,2
Hiezu kommen Kosten von	30,0
für Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutz- programmes im Raume Oberkärnten-Osttirol, sodaß sich das Gesamtschadensausmaß bzw. die Schadensvorsorge mit insgesamt	523,5

Millionen Schilling ergibt.

Zur Bedeckung dieses Betrages außerhalb der normalen Budgetmittel, die aus den Erträgnissen der Bundesmineralölsteuer stammen und für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen bestimmt sind, stehen nur Zuschüsse aus der 2. und 3. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965 (BGBl. Nr. 206 und Nr. 286/1965) und aus der 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBl. Nr. 209/1966) sowie aus dem Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966) für das Jahr 1967 in der Höhe von insgesamt 56,5 Millionen Schilling zur Verfügung, sodaß ein Fehlbetrag von 467 Millionen Schilling zu verzeichnen ist.

Zur Illustration möge dienen, daß dieser Betrag in Höhe von 467 Millionen Schilling im Durchschnitt etwa 15 bis 20% des für die Bundesstraßen bestimmten Anteiles aus der Bundesmineralölsteuer ausmacht. Damit könnte man 70 bis 80 km Straßen bauen oder für die jährliche Erhaltung von mehr als 9.000 km Straßen aufkommen.

Die dringend erforderlichen Arbeiten wurden sofort und mit voller Intensität in Angriff genommen. Neben der Freimachung der Fahrbahnen erfolgte die Räumung der Durchlässe und Bachkünnetten, die Wiederherstellung zerstörter Fahrbahnbeläge, Mauerwerk und Böschungsgeänder sowie die Verbauung von Uferbrüchen, rutschgefährdeten Hängen und die Verbreiterung von Durchflußprofilen. Dadurch war es möglich, bereits in der Zeit vom 19. bis 23. August 1966 alle Bundesstraßen notdürftig befahrbar zu machen.

- 11 -

Für diese Arbeiten wurden allein im Bereich Osttirol-Oberkärnten rund 6.000 Mann, 50 Großgeräte und 50 Lastkraftwagen eingesetzt.

Nach diesen Sofortmaßnahmen wurden sämtliche Vermurungen und Verschlämungen der Straßenfahrbahnen beseitigt, die Oberflächen instandgesetzt und Risse im Dammkörper verschlossen. Viele kleine Schäden am Fahrbahnbelag konnten durch das Personal des Erhaltungsdienstes behoben werden. An jenen Stellen, wo umfangreichere Arbeiten erforderlich waren, wurden Baufirmen mit den entsprechenden Geräten eingesetzt. Die größten Schadensbehebungen, wie der Neubau von Brücken und längeren Straßenabschnitten sowie die Behebung von Böschungsrutschungen, bedürfen entsprechender Vorbereitung und werden in die Bauprogramme der nächsten Jahre eingeplant.

Um nach der Augustkatastrophe dieses Jahres die Ordnung vorläufig wieder herzustellen, mußten rund 91,6 Millionen Schilling aus den Erträgnissen der Bundesmineralölsteuer herangezogen werden.

Auch zufolge der Novemberkatastrophe wurden unverzüglich alle Vorkehrungen getroffen, um die vordringlichsten Schadensfälle zu beseitigen. Sämtliche Straßen sind wieder befahrbar. Die diesbezüglichen Kosten lassen sich derzeit noch nicht angeben.

In diesem Zusammenhang sind auch noch die Schäden zu nennen, die 1965 und 1966 im Bereiche der Donau an Uferdeckwerken und in der Schifffahrtsrinne entstanden sind und für deren Behebung rund 10 Millionen Schilling erforderlich sein werden. Soweit es der Wasserstand der Donau zuläßt, ist die Behebung dieser Schäden zu Lasten der normalen Budgetmittel im Gange.

Überdies sind für vorbeugende Maßnahmen im Bereich der Donau, insbesondere der Städte Wien und Linz, im Bundesvoranschlag 1967 aus Mitteln des Katastrophenfonds (BGBI. Nr. 207/1966) 20 Millionen Schilling enthalten. Die Maßnahmen in Linz werden programmgemäß fortgesetzt. Hinsichtlich des schwierigen Hochwasserschutzes für Wien wurden über alle Aspekte dieses Problems eingehende Besprechungen mit der Gemeinde Wien eingeleitet.

Zum Zwecke der Behebung von Schäden an Wasserversorgungs- und Kanalisationssanlagen sind für den Wasserwirtschaftsfonds auf Grund der 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBI. Nr. 209/1966) zusätzlich 10 Millionen Schilling vorgesehen.

Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

a) Österreichische Bundesbahnen

Durch die Augustkatastrophe des heurigen Jahres wurden 200 Streckenunterbrechungen, hievon 100 allein an der Strecke Villach-Spittal-Staatsgrenze hervorgerufen. In jedem der 4 Direktionsbereiche erfolgten Streckenbeschädigungen, insbesondere im Bereich Mürzzuschlag-Semmering, Wiener Neustadt-Wechselgebiet, Bischofshofen-Zell am See, Krimmlertal, Zell am See-Saalfelden, Brenner, Wels-Passau, Bruck-Graz und Knittelfeld-Judenburg.

Durch die Überflutungen und Vermurungen der Novemberkatastrophe erlitten die österreichischen Bundesbahnen weitere 62 Streckenunterbrechungen, hievon 18 Unterbrechungen der Tauernbahn, 18 Unterbrechungen der Strecke Spittal-Innichen, 1 Unterbrechung der Strecke Villach-Tarvis, 6 Unterbrechungen der Strecke Villach-Rosenbach und 19 Unterbrechungen der Strecke Arnoldstein-Kötschach-Mauthen.

Die Hochwasserkatastrophen im August und November dieses Jahres verursachten einen Gesamtschaden in der Höhe von 117,1 Millionen Schilling. Von diesem Gesamtschaden entfallen auf die Instandsetzung von elektrischen Übertragungs- und Fahrleitungen 9,7 Millionen Schilling, auf den Personalmehraufwand 11 Millionen Schilling und auf die Wiederherstellung des Unter- und Oberbaues von Brücken und Gebäuden 96,4 Millionen Schilling.

Der durch die Hochwasserkatastrophe im August eingetretene Betriebsabgang von 14 Millionen Schilling ist in den vorgenannten Schadensziffern nicht enthalten. Der Ausfall für November liegt noch nicht vor.

Für die Behebung dieser Schäden wurden bisher 72 Millionen Schilling aufgewendet. Hievon wurden 25 Millionen Schilling durch die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBI. Nr. 209/1966)

- 13 -

zur Verfügung gestellt, während der Restbetrag aus den normalen Budgetmitteln abgedeckt werden mußte. Außerdem wurde im Jahre 1966 für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Behebung von Hochwasserschäden des Jahres 1965 ein Betrag von 20 Millionen Schilling gemäß Art.III, Abs.5, Ziff.3 des Bundesfinanzgesetzes 1966 bereitgestellt.

Im Jahre 1967 sind weitere 50 Millionen Schilling aus dem Katastrophenfonds (BGBI.Nr.207/1966) sowie 20 Millionen Schilling auf Grund des Art.III, Abs.5, Ziff.2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 für die Behebung von Schäden im Bereiche der österreichischen Bundesbahnen vorgesehen.

Die zum Großteil fertiggestellten endgültigen Sanierungen betreffen 3 große Rutschungen im Gebiete von Mürzzuschlag, Rekawinkel und Wels, den Uferschutzbau der Salzach zwischen Werfen, Taxenbach und der Krimmler Ache, die Dammherstellungen auf der Brennerstrecke und die Arbeiten im Bereiche der Bundesbahndirektion Villach. Im Murtal wurden Rutschungen auf der Strecke Zeltweg-Pöls sowie auf der Nordrampe des Neumarkter Sattels behoben. Ferner wurden im Drautal zwischen Spittal und Lienz mehrere Dammbrüche, die zum Teil etwa 100 Meter lang waren, geschlossen. Ferner wurden notwendige Sicherungsarbeiten durchgeführt.

Die meisten Streckenabschnitte, die im August und November unterbrochen waren, konnten nach wenigen Tagen wieder in Betrieb genommen werden. Derzeit ist nur noch der im November unterbrochene Streckenabschnitt im Gailtal von Kirchbach bis zum Bahnhof Kötschach gesperrt, doch ist mit der Wiederaufnahme des Bahnverkehrs voraussichtlich am 1. Dezember d.J. zu rechnen.

b) Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Der Gesamtschaden, der durch die beiden Hochwasserkatastrophen im August und November d.J. vor allem am Leitungsnetz, an übertragungstechnischen und vermittlungstechnischen Anlagen und an Gebäuden der Post- und Wählämter entstanden ist, beträgt rund 13 Millionen Schilling.

Für die Behebung dieser Schäden wurden bisher 7,7 Millionen Schilling aufgewendet. Hier von wurden 5 Millionen Schilling durch die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBI.Nr.209/1966) zur Verfügung gestellt, während der Restbetrag aus den normalen Budgetmitteln abgedeckt werden mußte.

Sämtliche Schäden wurden sofort, wegen der gebotenen Eile allerdings zum Teil nur provisorisch, behoben. Die definitive Instandsetzung wird schrittweise im Laufe der Jahre 1966 und 1967 im Zusammenwirken mit anderen Dienststellen, insbesondere mit den Straßenbauverwaltungen, erfolgen.

c) Elektrizitätswirtschaft

Die Elektrizitätswirtschaft erlitt im August und November d.J. bei Unternehmungen des Verbundkonzerns einen Schaden von 52 Millionen Schilling, bei Landesgesellschaften und Stadtwerken von 48,4 Millionen Schilling, sohin einen Gesamtschaden von 100,4 Millionen Schilling.

Die größten Schäden entstanden im Bereiche der Österreichischen Draukraftwerke AG bei den Kraftwerken Feistritz, Untere Drau, Reißeck-Kreuzeck und bei der Kärntner Elektrizitäts-AG. Sie betrafen vor allem die Zerstörung von Hochspannungsleitungen, Transformatoren und Straßen sowie Beschädigungen an Gebäuden und auf Baustellen.

Die vordringlichsten Schadensbehebungen zur Sicherstellung der Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit elektrischer Energie wurden unverzüglich durchgeführt. Hiefür haben der Verbundkonzern 16,5 Millionen Schilling und die Landesgesellschaften 14 Millionen Schilling aufgewendet.

d) Verstaatlichte Unternehmungen

Die im August und November entstandenen Schäden wurden vor allem durch Haldenrutschungen, Wassereinbrüche, Überflutungen der Werksgelände und durch Zerstörungen an verschiedenen Wasserbauten hervorgerufen. Der Gesamtschaden, der auch den Ausfall durch vorübergehende Betriebsstillegungen beinhaltet, beläuft sich auf Grund der bisher vorliegenden Erhebungen auf rund 19,3 Millionen Schilling.

Für die Behebung dieser Schäden wurden bisher rund 6,5 Millionen Schilling aufgewendet; hievon allein durch den Alpine-Konzern rund 3,5 Millionen Schilling und durch die Simmering-Graz-Pauker-AG rund 1,5 Millionen Schilling.

e) Oberste Schifffahrtsbehörde

Das Schadensausmaß vom August wurde mit rund 1 Million Schilling festgestellt und bezieht sich auf den Ersatz bzw. auf Reparaturen schwimmender Schifffahrtszeichen, auf Uferzeichen sowie auf Schäden an Gebäuden.

Durch die Novemberkatastrophe entstanden keine Schäden.

Bundesministerium für Finanzen

Für die Förderung zur Behebung von Katastrophenschäden im Bereich des Vermögens physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften und ferner im Bereich des eigenen Vermögens der Länder und Gemeinden stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Im Bereich des Vermögens physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

Nach dem Art.II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 fällt die Förderung in die Kompetenz des örtlich zuständigen Bundeslandes, dessen Beitragsleistung durch Bundeszuschüsse gestützt wird.

Dieser Artikel II besagt: "Der Bund kann Ländern, auf deren Hoheitsgebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdrutsche, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen zweckgebundene Zuschüsse gewähren. Die Bundeshilfe darf im einzelnen Schadensfall nicht höher sein als die finanzielle Beitragsleistung des betreffenden Landes".

Das Hochwasserhilfegesetz 1966 (BGBI.Nr.208/1966), welches die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an die Länder, auf deren Hoheitsgebiet im Jahre 1966 Hochwasserschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen eingetreten sind, zur Förderung der Behebung dieser privaten Schäden vorsieht, hat das im Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 festgelegte Verhältnis zwischen Landes- und Bundesbeitrag von 1:1 für die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol auf 1:2 und für die

Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Steiermark auf 1:1,5 geändert. Dieser Schlüssel ist, da das Hochwasserhilfegesetz für das ganze Jahr 1966 gilt, auch für die im November 1966 eingetretenen Schäden anzuwenden.

Das zitierte Gesetz gibt auch die Möglichkeit zur Gewährung von Bundesvorschüssen über begründeten Antrag des betreffenden Bundeslandes.

Konkrete Schadensmeldungen liegen weder hinsichtlich der August-, noch hinsichtlich der Novemberkatastrophe vor.

Das Bundesfinanzgesetz 1966 hat für diese Zwecke 10 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, die durch die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBl. Nr. 209/1966) um 110 Millionen Schilling auf insgesamt 120 Millionen Schilling aufgestockt worden sind. Zusammen mit den diesbezüglichen Einsparungen aus früheren Katastrophenarmen Jahren von rund 73 Millionen Schilling standen sohin für die genannten Zwecke 193 Millionen Schilling zur Verfügung. Seit 1. Jänner 1966 wurden bisher rund 88 Millionen Schilling an die Bundesländer, und zwar überwiegend als Bundesvorschüsse, ausbezahlt, sodaß bis Jahresende 1966 noch rund 105 Millionen Schilling verfügbar sind. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit einem Rundschreiben vom 16. November 1966 die Aufmerksamkeit der Landesregierungen auf diesen Umstand unter Hinweis auf die neuerlichen Unwetterschäden von Anfang November 1. J. mit der Einladung gelenkt, begründete Vorschlußanträge baldmöglichst dem Bundesministerium für Finanzen übermitteln zu wollen.

Für 1967 stehen 135 Millionen Schilling (25 v.H. der erwarteten Jahreseinnahmen des Katastrophenfonds von 540 Millionen Schilling) zur Verfügung.

Im Bereich des eigenen Vermögens der Länder und Gemeinden.

Der § 3 des Hochwasserhilfegesetzes 1966 (BGBl. Nr. 208/1966) bestimmt, daß zur Erleichterung der Behebung der im eigenen Vermögen von Ländern und Gemeinden im Kalenderjahr 1966 eingetretenen Hochwasserschäden den geschädigten Ländern bzw. Gemeinden

- 17 -

bis zum Höchstbetrag von je 25 Millionen Schilling Zweckzuschüsse gewährt werden. Für die Bedeckung ist durch die erwähnte 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 vorgesorgt. Berücksichtigt werden nur Schadensmeldungen, die innerhalb der Ausschlußfrist des 1. Dezember 1966 erstattet worden sind. Bisher liegt lediglich eine Anmeldung des Landes Niederösterreich vor.

Damit ist Gewähr geboten, daß die Augustschäden berücksichtigt werden können. Für die Novemberschäden reicht die genannte Fallfrist zwar nicht aus, doch sind diesbezügliche Schadensmeldungen bis dahin ohnehin nicht erbringbar, weil eine verlässliche Übersicht über den Schadensumfang noch nicht gewonnen werden kann.

Einen Nachteil für die Länder und Gemeinden bedeutet dies jedoch nicht, weil ab 1. Jänner 1967 bereits Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz (BGBI. Nr. 207/1966) greifbar sein werden - im Erfordernisfall Überbrückung durch Haushaltsmittel des Bundes - in deren Rahmen je 5 v.H. zur Katastrophenschadensbehebung im eigenen Vermögen der Länder und Gemeinden reserviert sind. Bei für 1967 vorgesehenen Fondseinnahmen von rund 540 Millionen Schilling werden daher aus diesem Titel 54 Millionen Schilling bereitstehen.

Im übrigen wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die auf steuerlichem Gebiet zur Erleichterung für die Hochwassergeschädigten getroffen wurden.

Bereits anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Jahre 1965 hat des Bundesministerium für Finanzen Weisungen erteilt, daß über begründete Stundungsanträge von Betroffenen in entgegenkommender Weise zu entscheiden und bei etwaigen Nachsichtsansuchen auf die erlittenen Schäden in nicht kleinlicher Weise Bedacht zu nehmen ist. Diese Weisung wurde auch für das Jahr 1966 wiederholt und gleichzeitig auf das Bundesgesetz vom 8. Juli 1966 über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen (BGBI. Nr. 152/1966) mit dem Bemerkung hingewiesen, daß bei abgabenbehördlichen Vollstreckungen in Anlehnung an dieses Gesetz vorzugehen sei.

Ferner wurde, wie auch schon anlässlich früherer Unwetterkatastrophen Vorsorge dafür getroffen, daß für unmittelbar mit der

Hochwaswerkatastrophe im Zusammenhang stehende Schritte wie zum Beispiel für Ansuchen um Gewährung einer Unterstützung zur Behebung der Hochwasserschäden oder für Bestätigungen von Gemeinden über eingetretene Hochwasserschäden Gebührenbefreiung gewährt wird.

Weiters wurden verschiedene Erleichterungen bei der Beförderungssteuer anlässlich von Transporten im Rahmen des Hochwassereinsatzes verfügt.

Schließlich sieht der Art.III des Katastrophenfondsgesetzes (BGBl.Nr. 207/1966) folgende steuerliche Maßnahmen vor:

Die Aufwendungen für die Wiederinstandsetzung von selbstgenutzten Eigentumswohnungen und Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus nach Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Jahre der Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung von Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden als außergewöhnliche Belastung sind die Bestimmungen über die sogenannte zumutbare Mehrbelastung (§ 33 Abs.4 des EStG 1953 in der geltenden Fassung) nicht anzuwenden.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Im Rahmen der "Produktiven Arbeitslosenfürsorge" (PAF) wird dafür Vorsorge getroffen, daß unter anderem auch bei der Wildbach- und Lawinenverbauung bei den winterbaufähigen Baustellen vor allem in den Zentren der Hochwasserkatastrophen die Arbeit in noch verstärkterem Maße durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf das Ausmaß der Hochwasserkatastrophen und der von der Wildbach- und Lawinenverbauung im besonderen zu bewältigenden Aufgaben wurde Veranlassung getroffen, durch Zuweisung von arbeitslosen Bauarbeitern die Aufstockung des Beschäftigtenstandes der Wildbach- und Lawinenverbauung während der Wintermonate von bisher maximal 2000 auf 3000 sicherzustellen. Ferner wird die PAF-Beihilfe von bisher 80 % auf 90 % der geleisteten Tagschichten erhöht. Durch diese Maßnahmen ergibt sich für die Wildbach- und Lawinen-

- 19 -

verbauung eine Aufstockung der PAF-Beiträge von bisher 3,000.000 S auf 6,000.000 S.

Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens werden aus Überschüssen des Titels Tuberkulosenfürsorge 3,5 Millionen Schilling bereitgestellt. Hieron werden für Betten, Matratzen, Bettwäsche, Decken, Kopfpölster und dgl. 2,5 Millionen Schilling verausgabt. Weiters werden Filter zur Gewinnung von Trinkwasser bereitgestellt. Der Restbetrag wird für die Beschaffung von Impfstoffen gegen Typhus etc. für die vom Hochwasser betroffenen Gebiete Italiens verwendet.

Alle Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitsvorsorge werden im Einvernehmen mit dem Roten Kreuz durchgeführt.

Bundesministerium für Inneres

Die Hochwasserkatastrophen machten auch im Bereich des Bundesministeriums für Inneres den Einsatz von zusätzlichen Beamten und Geräten erforderlich. Einerseits mußte, soweit wie möglich, der Straßenverkehr aufrecht erhalten werden und anderseits für eine optimale Regelung auf den Umleitungsstrecken gesorgt werden. Darüber hinaus beteiligte sich das Polizei- und Gendarmeriekorps jedoch auch an der direkten Bekämpfung der Wasserfluten, an der Beseitigung der Muren, an der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und an der Evakuierung von Personen aus eingeschlossenen Gebieten.

Der Einsatz konzentrierte sich vor allem auf die am schwersten betroffenen Gebiete in Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark. In diesen Gebieten standen allein auf Grund der Augustkatastrophe etwa 1.300 Mann der Exekutive zusätzlich im Einsatz. Ferner wurden 45 stationäre und 99 mobile Funkstationen und Sprechfunkgeräte, 2 Funkstationen für Hubschrauber, 3 Relaisstationen, 10 Hubschrauber, 1 Tragflächenflugzeug, 1 Funkkommandowagen und 205 andere Fahrzeuge eingesetzt. Die Gesamtflugzeit betrug rund 220 Stunden.

Bundesministerium für Landesverteidigung

In den Tagen der heurigen August- und Novemberkatastrophe hat sich das Bundesheer neuerlich hervorragend bewährt. Es hat durch

- 20 -

seinen unermüdlichen Einsatz bei notwendigen Evakuierungen, bei der Versorgung der von der Außenwelt abgeschnittenen Siedlungen und bei der Räumung und Instandsetzung der vermurten und zerstörten Verkehrsverbindungen und Anlagen entscheidend mitgewirkt. Neben den Hilfeleistungen durch Maschinen und Geräte wurden allein vom 17. August bis 15. Oktober 1,800.000 Arbeitsstunden und ferner in der Zeit vom 4. bis 17. November weitere 320.000 Arbeitsstunden aufgewendet.

Die Bewältigung der aufgezeigten Aufgaben erforderte allein für die Zeit vom 17. August bis 15. Oktober d.J. einen zusätzlichen Aufwand von 25,2 Milliarden Schilling. Hierzu wurden durch die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966 (BGBl. Nr. 209/1966) 20 Millionen Schilling bereitgestellt.

Im Hinblick auf das Ausmaß der Schäden ist der Einsatz des Bundesheeres auch weiterhin erforderlich. Über den Mehraufwand aus dem bisherigen Einsatz ab dem 4. November 1966 können noch keine konkreten Angaben gemacht werden.

Im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 1967 ist als Vorsorge für künftige Katastrophenfälle ein Betrag von 20 Millionen Schilling zur Beschaffung von Katastropheneinsatzgerät enthalten. Außerdem sind im Jahre 1967 aus den Mitteln des Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966) 15 Millionen Schilling zur Beseitigung von Schäden an Einsatzgeräten vorgesehen.

In den schwierigen Stunden während und nach den Naturkatastrophen des heurigen Jahres haben die Österreicher ihre Hilfsbereitschaft erneut bewiesen. Mit Dank und Anerkennung dürfen wir feststellen, daß der selbstlose und aufopferungsvolle Einsatz des Bundesheeres, der Exekutive, der Zollwache, der Freiwilligen Feuerwehr, des Roten Kreuzes, des Post-, Bahn- und Straßendienstes, des Wasserbaudienstes, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der verschieden-

- 21 -

sten privaten Organisationen und vieler freiwilliger Helfer, Menschen gerettet, ihr Hab und Gut vor noch größerem Schaden bewahrt und weitere Gefahren abgewendet hat.

Durch zahlreiche Beweise der Hilfsbereitschaft haben auch unsere Nachbarstaaten ihre enge Verbundenheit mit dem Österreichischen Volk zum Ausdruck gebracht.

22. November 1966

Der Bundeskanzler :
KLAUS m.p.